

Über das Salpetergraben in Berneck

Heinz Frey, Berneck

In diesem Beitrag soll über die Herstellung von Salpeter und über alte Lieferverträge zwischen dem Freiherrn von Gültlingen und dem Haiterbacher Salpetersieder Johann Jakob Conzelmann aus den Jahren 1752, 1766, 1781 und 1787 berichtet werden.

Salpeter war von alters her im Apothekerwesen gebräuchlich. Seit der Erfindung des Schwarzpulvers (14. Jh.) diente er als Rohstoff zur Herstellung von Schießpulver. So wundert es nicht, wenn er in Kriegszeiten zur Mangelware wurde. Aus diesem Grund wurden 1747 sowohl im Königlichen Preußen als auch im Herzogtum Württemberg Salpeterordnungen erlassen. Darin heißt es, dass kein Haus oder Gebäude, auch keines der Geistlichen oder Weltlichen Obrigkeit, vom Salpetergraben verschont bleiben solle. Das Recht, nach Salpeter graben zu lassen, haben die Freiherren von Gültlingen als Obrigkeit von Berneck durch das Lehen erhalten: es sei ein grundherrliches Recht, das nicht durch Superiorität des Landes Württemberg erworben sei. Es wird auch berichtet, dass das Graben nach Salpeter schon vor undenklicher Zeit ausgeübt und als Einkommen für die „hochfreyherrliche Herrschaft“ angesehen wurde.

Zum Thema Schießpulver wird schon im Bernecker Burgfriedensbrief von 1475 berichtet, dass zur Verteidigung der Burg vier Zentner Pulver und darüber hinaus als Vorrat zur Herstellung von Pulver Schwefel, Salpeter und ein Fuder Kohlasche in der Burg sein sollen. Vermutlich wurde also schon damals das Salpetergraben in Berneck ausgeübt.

Zur Läuterung des Rohsalpeters – siehe unten – diente die Pottaschen-Siederei. Dazu heißt es im Bernecker Gebäudekataster von 1818 bis 1849, dass Michael Schmälzle, der Müller der Unteren Mühle, auch eine Pottaschenhütte hat, die aber – vermutlich wegen der Brandgefahr – abseits stand.

„Auf freyherrl. Gebiet und Territorium“, das heißt in den Orten Gaugenwald, Garrweiler, Berneck und Überberg, nach Salpeter zu graben, war ein Privileg. Dieses hatte im Jahr 1752 und später der Salpetersieder Johann Jakob Conzelmann aus Haiterbach inne. Er stand damit in den herrschaftlichen Diensten derer von Gültlingen. Offenbar war man mit seiner Arbeit zufrieden, denn seine Lizenz, in den Gültlingischen Orten nach Salpeter zu graben, wurde mehrmals erneuert, während sein Mitbewerber Johann Georg Müller aus Altensteig nicht zum Zuge kam.

Beliebt waren die Salpeterer nicht. Eher waren sie unwillkommene und gefürchtete Gäste in den baufälligen Häusern und Ställen der armseligen Untertanen, da sie unter dem Schutz der Obrigkeit jederzeit freien Zugang zu Haus und Stall hatten und alle paar Jahre (unangemeldet?) wieder kamen.

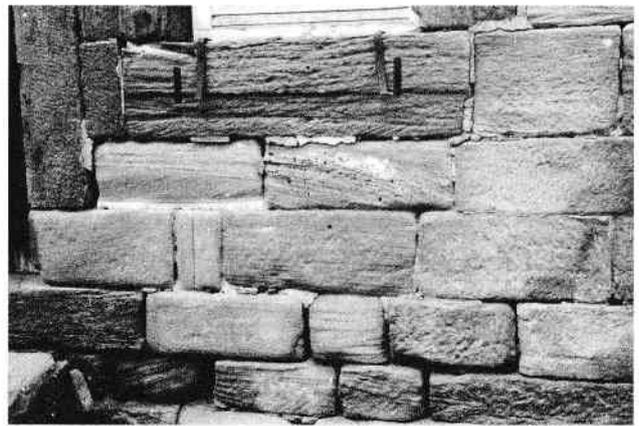
Salpeter – Sal Petri – wörtlich übersetzt Felsen- oder Steinsalz, besser: Salz am Felsen oder Stein (nicht zu verwechseln mit dem Speisesalz Natriumchlorid (NaCl), das auch Steinsalz genannt wird) ist ein Sammelbegriff für verschiedene Alkali- und Erdalkali-Salze der Salpetersäure (HNO_3). Dazu gehören das Natriumsalz der Salpetersäure (NaNO_3) = Natriumnitrat = Natronsalpeter = salpetersaures Natrium, Kalisalpeter (KNO_3), Ammonsalpeter (NH_4NO_3) und Kalksalpeter ($\text{Ca}(\text{NO}_3)_2$). Natronsalpeter kommt, mit anderen Salzen vermischt, vor allem im Chilesalpeter vor, einem wichtigen Naturdüngemittel. Ammonsalpeter wird in Kombination mit anderen Nitraten heutzutage vorwiegend industriell gewonnenen und als stickstoffreicher Dünger benützt. Aus Kalisalpeter (75%), Schwefel (10%) und Holzkohle (15%) soll der Freiburger Mönch Berthold Schwarz um 1330 den ersten Sprengstoff gefertigt haben.

Dass Salpeter nicht nur zur Schießpulverherstellung, sondern auch zur Pflanzen-

düngung dienlich sei, schrieb schon Friedrich Schillers Vater Caspar Schiller, Gartenbau-
meister des Herzogs von Württemberg, in den
um 1765 erschienenen „Ökonomischen Bei-
trägen“ nieder: *Wem bekannt ist, was der
Salpeter zum Wachsthum der Pflanzen beytra-
gen kann, der wird mit mir erkennen, dass man
ein mehreres auf Cultivierung desselben ver-
wenden und nicht blos denken soll, der Salpeter
seye zum Schießpulver, zum Krieg und Blutver-
gießen noethig* (Zitat Schoch). Im 19. Jh.
erkannte vor allem der Gießener Chemie-
professor Dr. Justus von Liebig (1803-1873) die
Bedeutung der Stickstoffdüngung zur Ertrags-
steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.
Der Salpeterimport aus Chile erreichte darauf-
hin seine Hochkonjunktur, bis den beiden deut-
schen Chemikern Fritz Haber und Carl Bosch
um 1900 mit Hilfe der Ammoniaksynthese die
großindustrielle Stickstoff- und Salpeterge-
winnung aus der Luft („Luftsalpeter“) gelang.

Nach diesem Exkurs zurück zur altherge-
brachten heimischen Salpetergewinnung. In der
Natur entstehen Salpetersalze durch Verwitterung
erdiger Stoffe. Die ergiebigsten Fundorte des
nitrathaltigen Materials – insbesondere Kalk-
salpeter – gibt es dort, wo Menschen und Tiere
längere Zeit gehaust und ihre Exkremete und
Abfälle hinterlassen haben: in Stallungen, Dungs-
gruben, Mistlegen, Kellern, Abtritten, Schlacht-
häusern, Gerbereien. Ausschlaggebend ist somit
die Anreicherung stickstoffhaltiger Materialien
menschlichen und tierischen Ursprungs. Nitrat-
bildende Bakterien sind an diesem Prozess betei-
ligt. Am salzig-bitteren, sauren und zugleich
„kühlen“ Geschmack des Materials oder durch
Einstechen eines glühenden Eisenstabes in salpet-
erhaltige Erde, der sich bei ausreichendem
Nitratgehalt mit weißlichen bis gelblichen
Flecken überzog, konnte der Salpeterer erkennen,
wo sich das Graben lohnt und wo nicht.

Wurde der Salpeterer fündig, so setzte das
Graben ein: der Erdboden wurde einige Zoll tief
umgehackt und Mauern wurden abgekratzt. Das
salpeterhaltige Material – Erde, Steine, Schutt,
Geröll – wurde gesammelt und vor Regen und
Sonne geschützt in Scheuern und Hütten bis zur
Weiterverarbeitung gelagert.



Salpeterfraß einer Sandsteinwand Foto: Heinz Frey

Wenn genügend stickstoffhaltiger Abraum
beisammen war, begann das Auslaugen in soge-
nannten Auslaugbottichen, die nach vorliegen-
den Beschreibungen $1\frac{1}{4}$ Ellen hoch waren und
einen Boden von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Ellen und eine obere
Weite von 2 bis 3 Ellen im Durchmesser hatten.
Sie standen erhöht auf einer Bank aufgereiht.
Die Bottiche besaßen im Abstand von etwa 10
cm einen doppelten Boden; der untere war mit
Spundloch und Zapfhahn versehen, der obere
war siebartig durchlöchert und musste vor dem
Auffüllen des Bottichs mit einer Filterschicht
aus Stroh, Moos, Ginster, Spänen u.dgl. abge-
deckt werden.

Schichtweise wurde der Bottich mit dem
nitrathaltigem Abraum, mit Holzasche, alkalirei-
nen Pflanzen und Kalk angefüllt: 3 bis 4 Zoll
Nitraterde, darauf 1 Zoll Holzasche mit Kalk
usf. Dann wurden die Bottiche mit warmem
Wasser aufgegossen. Der Spund blieb 12 bis 24
Stunden verschlossen, dann konnte die gelbliche
Lauge abgelassen werden. Da diese Brühe nach
dem ersten Durchlauf noch zu schwach war,
wurde sie in noch nicht ausgelaugte Bottiche
zurückgesetzt. So konnte die Konzentration der
Lauge verdoppelt und verdreifacht werden. War
die Salpeterbrühe stark genug – was mit der
Salpeterwaage gemessen wurde – kam sie in das
Rohlaugenfass. Es folgten nun das Sieden,
Abrauchen und Abdunsten in großen flachen
Kesseln. Die Lauge war gargekocht, sobald eine
erkaltete Probe strahlenförmig auskristallisierte
und auf der Salpeterwaage 90 bis 100 Grad
anzeigte. Der fertige Sud wurde in kupferne
oder hölzerne Gefäße abgegossen, wo er abkühl-
te und auskristallisierte.

Dies war dann der Rohsalpeter, der gelblich-bräunlich und klebrig war. Er enthielt noch zahlreiche andere Stoffe und Salze und musste daher „geläutert“ werden. Diese Läuterung des Rohsalpeters geschah durch Ausnützung der unterschiedlichen Löslichkeit der Salze in kaltem Wasser und deren unterschiedlicher, temperatur- und konzentrationsabhängiger Kristallisation. Hierzu waren mehrfaches Auswaschen und ein zweiter Sud erforderlich. Dabei wurde der Lauge reichlich Holzasche oder, wenn verfügbar, rohe Pottasche zugegeben. Mit Hilfe des Kaliumkarbonats, das in der Holzasche und höher konzentriert in der Pottasche enthalten ist, konnte gelöster Kalksalpeter zu Kalisalpeter „konvertiert“ werden. Den ausfallenden, schwer löslichen Kalk filterten die Salpeterer zusammen mit anderen festen Fremdstoffen aus. Der weitere Ablauf vollzog sich wie beim ersten Sud. Die „gare“, noch heiße Lauge des zweiten Suds seihete man durch leinene Tücher in kupferne oder hölzerne Kristallisiergefäße. Der kristallisierte Salpeter kam dann in sogenannte Filtriersäcke, wo er abtropfte und vollends trocknete. Nach einigen Tagen war der begehrte Kalisalpeter mit seinen langen sechseckigen, prismatischen, hellen und klaren Kristallen fertig zur Weiterverwendung.

Wo der Salpetersieder Conzelmann aus Haiterbach das Sieden und Läutern des Salpeters vorgenommen hat, steht in dem Vertrag von 1772 geschrieben. Es heißt dort, dass er, Conzelmann, die „Bachkuchin“ im oberen Schloss zur Salpetergewinnung gebrauchen kann. Offensichtlich wurde in Berneck keine Salpeterplantation betrieben wie im Salpeterhaus von Enzklösterle oder in anderen Orten (hier wurde Salpeter in speziell angelegten Salpeterplantagen oder Salpetergärten, Komposthaufen vergleichbar, angereichert).

Im folgenden wird der Vertrag wiedergegeben, der am 15. Mai 1766 zwischen dem Herren von Gütlingen und dem Salpetersieder Conzelmann geschlossen wurde.

Berneck, den 15. Mai 1766

Conzelmann in Presentia als Angestellter der Freyherrn Seiner hochfreyherrlichen Gnaden Herr Baron Samuel Fried. von Gütl., Wilhelm Vollrath Fried. Gotthard Gütl. Amtsverweser und

beider Urkundspersonen

Nikolaus Buchwald, Gerichts Bürgermeister, und Johann Jakob Schmelzlen des Gerichts.

So wird Joh. Jakob Conzelmann von Haiterbach in Gemäßheit das mit Ihm getroffenen Salpeter Accord, vermög dessen er nehmlich einen Cautions Schein von zweihundert Gulden beigebracht hat, erlaubt im Gütlingschen Gebiet allen ohne Schaden bekomenden Salpeter allhiesig der Freyherrl. Gütlingschen Herrschaft zu liefern. Das Geschirr für seine Arbeit hat er selbst anzuschaffen und zu unterhalten, auch soll er von jedem Klafter (= 3,3 m_l) Thännenes Holz samt Macherlohn und Fuhrlohn 2 Gulden 30 Kreuzer bezahlen und abziehen lassen, auch die erforderliche Aschen selbst anschaffen und wenn sie aufgebraucht, unentgeltlich zurücklassen muß und von dem Zentner reinem Salpeter fünfzehn Gulden von Hochfreyhs. Gnädiger Herrschaft bekommt.

Des weiteren verpflichtet er sich

1.tens.) Daß er während seines hiesig und übrigen Aufenthalts im Gebiet allhiesiger Herrschaft v. Gütl. wie überhaupt als auch insbesondere, was das Salpeterwesen anbetrifft, mit der nehmliche Treue, Gehorsam und Gesetzmäßigkeit ordentlich ehrbar und christlicher Aufführung unterworfen sein soll als es einem rechtschaffenen Unterthanen, und Hintersassen zu tun gebührt.

2.tens.) Daß er mit dem Salpeter und Aschen keinerlei Veruntreuung unternehmen wolle

3.tens.) Daß er weder an herrschaftlichen und Unterthanen Gebäuden mit Graben und sonstigen einen Schaden verursachen wolle.

4.tens.) Daß er nirgends eine unerlaubte Parteilichkeit weder aus Gunst noch Feindschaft wolle walten lassen.

5.tens.) In diesem Sinne auch wegen der Unterthanen soll er ihnen Salpeter Aschen zukommen lassen und wenn es gut ausfällt etwas Salpeter Salz, dabei er keine Vorverteilung spielen wolle.

6.tens.) Jedermann bescheiden, freundlich und ordentlich begegnen wolle, wogegen er von der gnädigen Herrschaft hinwiederum allen obrigkeitlichen Schutz und Schirm sich zu erfreuen haben soll, und dass er nun auf alle diese Punkte einen wirklichen scharfen Eid abschwören wolle, auch sein Vater alles solches mit eidlicher Angelobung an den Gerichtsstab mit der nämlichen Hauptverbindlichkeit bekräftigt. Ein solches be-

scheinigen ihre eigenhändige Unterschriften. Der den wirklichen Eid abgelegt Sohn Johann Jakob Conzelmann und dessen Vater Joh. Jak. Conzelm. beide aus Haiterbach.

Obiges Protokoll und ganze Verhandlung bescheinigen bei ihren Pflichten Wilhelm Vollrad Friedr. Gotthardt Gütl. Amtsverweser, Nikolaus Buchwald Gerichts Bürgerm. Johann Jakob Schmelzle des Gericht zu Berneck.

Im Jahr 1766.

kaufen, desgleichen die Bachkuch im Oberen Schloß zum Salpeter Sieden zu gebrauchen dürfe. Hiervor hat Conzelmann zu bezahlen zweihundertzwanzigfünf Gulden wobei hier Conzelamm nachfolgende Conditio gestellt werden.

1.) Daß in den Gebäuden, worin er gräbt, ordentlich zu Werk geht und nichts mutwillig ruiniert und nach vollbrachten grabens alles wiederum in gutem Zustand, wie er es angetroffen hat, stellen soll.



Schloss Berneck um 1700. Rechts unterhalb der Wehrmauer die Scheuer und „Bachkuchin“ zum Salpetersieden.

© Heinz Frey

Die Vertragserneuerung von 1772 lautete so:

Anno 1772. Berneck

Hochfreyherrlich von Gütlingsch Gebiets

Conzelmann als Selbständiger Salpetersieder

Nachdem der hochfreyherrl. von Gütlingsche Amtsvogt Ludwig Friedr. Hüttschmied von Herrn Samuel Friedr. von Gütlingen das Decret erhalten hat, die freyherrl. Gerechtsame des Salpetergrabens im ganzen territorial Gebiet so gut als möglich zu benutzen, so wurde gegenwärtig mit dem schon vor 15 Jahren hier als Salpetersieder in herrschaftl. Diensten gestandenen Joh. Jakob Conzelmann Bürger in Haiterbach folgender Accord abgeschlossen. Die Herrschaft von gütlingen überläßt ihm Conzelmann das Recht in dem Städtlein Berneck und sämtlichen Orten der Gütl. Obrigkeit den Salpeter zu graben und den erzeugten Salpeter, wohin er will, zu ver-

2.) Indem ihm zum Sieden überlassenen Bachofen hat Conzelmann alle Abänderungen auf seine Kosten zu machen und nach vollendeten Sieden wiederum in den vorigen Zustand zu stellen hat.

3.) Die Aschen darf Conzelmann nicht verkaufen, sondern muß solche unentgeltlich entweder der Herrschaft oder den Bürgern zurücklassen.

4.) Das Holz wird ihm aus dem Wald der Herrschaft zwar abgereicht, Conzelmann muß aber solches in laufenden Preisen bezahlen, außerdem wird dem Salpetersieder Conzelmann noch weiter eingestanden, dass auch in folgenden Jahren, wenn es wiederum Zeit zum graben ist, auf ihn vorzüglich reflektiert und ihm kein fremder Salpeterer vorgezogen werden dürfe. Indes Salpersiederer Conzelmann von Haiterbach macht sich in Kraft dieses verbindlich, dass er wofern innerhalb sechs Jahren irgend ein Schaden an dem Gewölb vom Keller unter der Scheuer

sich ereignen oder das Gewölb einstürzen sollte und der Wein in Fässern welches der Amtsvogt Hüttenschmied für die Herrschaft deren Werth gegenwärtig für über tausend Thaler erkaufte wurde, Schaden leiden sollte, so soll er schuldig und verbunden sein von allen wirklichen erweisenden Kosten und Schaden zu haften unter Verpfändung seines ganzen Vermögens.
Signum Berneck, 12. November 1772.

Johann Jakob Conzelmann

Zu vorstehendem Accord verbinden sich im Namen der Herrschaft von Gültlingen deren Amtsvogt zu Berneck Ludwig Friedrich Hüttenschmied, Johann Jak. Conzelmann.

1787 schrieb Johann Jakob Conzelmann folgenden Bewerbungsbrief:

An den Hochfreherrlichen Samule Friedr. von Gültlingen wegen Salpetergaben zu Berneck und den Orten Gültlingschen Gebiet von dem Salpeterer Conzelmann aus Haiterbach um eine neue Konzession auch wegen dem Mitbewerber Müller aus Altensteig.

ReichsHochwohlgeborener Freyherr gnädig Hochgebietender Herr.

Euer Hochfreherrlich Gnaden nehmen doch nicht ungnädig, dass ich mich aller Unterthänigkeit die Anzeige machen will zu Berneck bei dem verordneten Stabsbeamten gebührend um die Grabstatt gemeldet und nachgesucht mich wiederum um die in vorigen Jahren gemachte Konditionen die euer Hochwohlgeb. meinen Hochgebietenden gnädigen Herrn noch wohlangehen sein dürften dort graben zu lassen. Doch ich bekam die unverhoffte Antwort, dass die Grabstatt zu Berneck und Garrweiler dem Salpetersiederer Müller aus Altensteig bereits auf nächsten Herbst zu graben zugesagt wäre. Ich fragte nach, was der Salpetersiederer gäbe, so bekam ich die Antwort 150 Gulden, weil ich aber die Grabstatt zu Berneck und Garrweiler zu graben, die gnädige Erlaubnis vor dem Altensteiger gehabt habe, so bin ich unterthänigster Hoffnung Euer Hochfreherrlich Gnaden werden mir die Gnade vor jenem widerfahren lassen und die Grabstatt mir zuzusagen.

In Rücksicht, weil euer Hochfreh. Gnaden schon im voraus versichert sein darf, dass ich sowohl in der Herrschaftlichen als auch anderen Gebäude

mich so verhalten, dass niemand ohne Not den geringsten Schaden davon erleiden werde, andernteils erbiere ich mich statt der 150 Gulden 20 mehr also 170 Gulden zahlen werde, und die abgängige Aschen den Unterthanen dieser beiden Orte unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Erwarte also die gnädige Entscheidung und Resolution und bin in der zuversichtlichen Hoffnung Euer Hochfreherrl. Gnaden, werden dero Grabstatt mir vor jenem angedeyen lassen, auch ohne unterthänige Maßgab in möglicher Bälde und das weitere an seine Behörde zu übergeben gnädig geruhen. Wobei ich in aller unterthänigen Empfehlung und schuldiger Hochachtung damit beharre Euer Hochfreherrlichen Gnaden.
Haiterbach den 30.ten Aprilis 1781.

ganz unterthänigster gehorsamster Johann Jakob Conzelmann

Salpetersiederer zu Haiterbach Nagolder OberAmts.

Offensichtlich hat der Salpetersieder Conzelmann nach diesem Bittgesuch auf Grund seiner Zuverlässigkeit die Konzession zum Graben wiederum erhalten, ebenso 6 Jahre später, als die Konzession erneut vergeben wurde. Im Vertrag von 1787 heißt es:

Zu vorstehendem Accord verbinden sich Johann Jakob Conzelmann den 16. Juni 1787

Im Namen der Freyherrn von Gültlingen Der Amtsvogt zu Berneck Ludwig Friedr. Hüttenschmied.

Quellen:

Salpetergraben in Berneck. Generallandesarchiv Karlsruhe. Regesten der Freyherren von Gültlingen Nr. 877

Burgfriedensbrief von 1475. Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Regesten der Freyherren von Gültlingen B. 518 Bü. 46

Pottaschenhütte. Gebäude Cataster Berneck 1818-1845

Schoch, D. Oswald: Aus verschwundenen Waldgewerben, Neuenbürg 1994